

der in seinem Besitz befindlichen Angaben über seinen Nachlaß und dessen mutmaßlichen Wert, über eingeleitete Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses, über das Vorhandensein von gesetzlichen und testamentarischen Erben, über den Wohnsitz derselben und über das Vorliegen letztwilliger Verfügungen des Verstorbenen.

(2) Erhält der Leiter der konsularischen Vertretung von dem Todesfall eines Bürgers des Entsendestaates in seinem Konsularbezirk Kenntnis, so informiert er unverzüglich das zuständige Organ des Empfangsstaates.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß eines Bürgers des Entsendestaates befindet, ergreifen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ihres Staates die erforderlichen Maßnahmen, um das Erbe zu schützen und besonders vor Beschädigung oder Zerstörung zu bewahren.

Ungeachtet der Staatsbürgerschaft eines Erblassers wird das zuständige Organ des Empfangsstaates den Leiter der konsularischen Vertretung über den Nachlaß, an dem ein Bürger des Entsendestaates erbrechtliches Interesse haben kann, informieren, damit die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen des Bürgers des Entsendestaates durchgeführt werden können.

(4) Der Leiter der konsularischen Vertretung hat das Recht, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inventarisierung und Aufbewahrung der im Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Güter anwesend zu sein, an der Unterzeichnung des entsprechenden Protokolls teilzunehmen sowie Erbrechte wahrzunehmen, die Bürgern des Entsendestaates zufallen, wobei jedoch die gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates zu respektieren sind. Der Leiter der konsularischen Vertretung hat außerdem das Recht, bei den zuständigen Organen des Empfangsstaates zu verlangen, daß entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses ergriffen werden.

(5) Stirbt ein Bürger des Entsendestaates während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des Empfangsstaates, werden die Sachen, die er mit sich führte, sofort mit einem Verzeichnis und nach Begleichung seiner Verpflichtungen dem Leiter der konsularischen Vertretung des Entsendestaates übergeben.

Artikel 26

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung hat das Recht, ein Geburten-, Staatsbürgerschafts-, Ehe- und Sterberegister von Bürgern des Entsendestaates zu führen, wenn er vom Entsendestaat dazu befugt ist.

(2) Die im Absatz 1 genannten Bestimmungen befreien nicht von der in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates geforderten Meldepflicht.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung hat das Recht, für die im Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beurkundungen entsprechende Urkunden und Bescheinigungen auszustellen.

Artikel 27

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt, im Rahmen der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Interessen von Minderjährigen und anderer nicht voll geschäftsfähiger Personen des Entsendestaates wahrzunehmen, einen Vormund oder Pfleger einzusetzen und deren Tätigkeit zu beaufsichtigen, wenn er nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt ist.

(2) Erhält der Leiter der konsularischen Vertretung davon Kenntnis, daß das Eigentum eines Bürgers des Entsendestaates ohne Aufsicht ist, kann er einen Pfleger für dieses Eigentum bestellen.

Artikel 28

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt, jedem Schiff, das unter der Flagge des Entsendestaates fährt und sich in den Hoheitsgewässern des Empfangsstaates in seinem Konsularbezirk befindet, in jeder Hinsicht Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Auf Wunsch werden die Organe des Empfangsstaates dem Leiter der konsularischen Vertretung die notwendige Unterstützung erweisen.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt, mit dem Kapitän und den übrigen Besatzungsmitgliedern der Schiffe sowie den Passagieren Kontakt aufzunehmen, das Schiff zu besuchen, die Dokumente an Bord zu überprüfen sowie die Dokumente über die Ladung, das Reiseziel und die Vorkommnisse an Bord einzusehen. Er hat ebenso das Recht, notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Ordnung und Disziplin auf dem Schiff zu ergreifen. Er ist auch befugt, andere Maßnahmen in Schiffsangelegenheiten durchzuführen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Entsendestaates und nicht im Widerspruch zu den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates stehen.

(3) Der Kapitän des Schiffes oder das Besatzungsmitglied, das ihn vertritt, kann den Leiter der konsularischen Vertretung ohne besondere Genehmigung aufsuchen, wenn sich die konsularische Vertretung im Hafenort befindet. Befindet sich die konsularische Vertretung an einem anderen Ort, ist für die Fahrt zum Leiter der konsularischen Vertretung die Genehmigung des zuständigen Organs des Empfangsstaates erforderlich.

(4) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates Zwangsmaßnahmen auf dem Schiff, das die Flagge des Entsendestaates führt, durchzuführen, ist der Leiter der konsularischen Vertretung davon vorher zu verständigen, damit er anwesend sein kann.

(5) In dringenden Fällen oder wenn solche Maßnahmen auf Verlangen des Kapitäns durchgeführt werden, ist der Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich davon zu unterrichten.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 beziehen sich nicht auf Zoll-, Grenz- oder Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzung und der Passagiere.